

Umweltbericht des OP EFRE 2014-2020

FÜR DAS VERFAHREN DER STRATEGISCHEN

UMWELTPRÜFUNG

(TEIL II des GvD 152/06 i.g.F.)

Zusammenfassende Erklärung

(Art.9 – Richtlinie 2001/42/EG)

*Modalität der Organisation von Konsultationen; Ergänzungen
mit den bei den Konsultationen eingetroffenen Stellungnahmen;
begründete Stellungnahme der zuständigen Behörde;
Rechtfertigung der Programmauswahl*

Organisation der öffentlichen Konsultation

Die öffentliche Konsultation wurde laut den von der Landesgesetzgebung vorgesehenen Bestimmungen (Landesgesetz Nr. 2 vom 5. April 2007) organisiert. Nach Abschluss der öffentlichen Konsultation hat die zuständige Umweltbehörde eine begründete Stellungnahme abgegeben (siehe unten) und der verantwortlichen Behörde (Verwaltungsbehörde des OP) übermittelt, welche die beantragten Integrationen angebracht hat.

Insbesondere sind folgende wichtige Meilensteine für die Konsultation zu unterstreichen:

- Übermittlung der Dokumentation vonseiten der verantwortlichen Behörde (Verwaltungsbehörde OP EFRE); an die zuständige Behörde (Landesumweltagentur – Amt für Umweltverträglichkeitsprüfung) -> am 28. März 2014;
- Öffnung der öffentlichen Konsultation -> vom 28. März 2014 bis 27. Mai 2014;
- Ausarbeitung der begründeten Stellungnahme vonseiten der verantwortlichen Behörde -> am 18. Juni 2014.

Integrationsmodalität der bei der öffentlichen Konsultation des OP eingelangten Stellungnahmen

Bei Abschluss der öffentlichen Konsultation **waren keine Stellungnahmen oder Bemerkungen vonseiten der Öffentlichkeit oder von Sachverständigen im Bereich Umwelt des Landes eingelangt.**

Die Integrationen zum OP sind auf der Grundlage der Hinweise, enthalten in der von der zuständigen Behörde (Landesumweltagentur) verfassten begründeten Stellungnahme, angebracht worden.

Die einzige signifikante Integration betrifft die Auswahlkriterien der Vorhaben in der Umsetzungsphase des OP, mit einer Ergänzung im Abschnitt "Leitgrundsätze für die Auswahl der Vorhaben" jeder Achse des OP mit einem Hinweis zur *ökologischen Nachhaltigkeit*, auch unter Berücksichtigung der in diesem Zusammenhang vom Umweltbericht gelieferten Hinweise.

Begründung für die Schwerpunktsetzung

In Bezug auf die Schwerpunktsetzung des Programms und seiner Umweltprüfung sollte darauf hingewiesen werden dass:

- das Programm keine signifikanten negativen Umweltauswirkungen aufzeigt und daher nicht der Definition günstigerer alternativer Szenarien bedarf;
- die Analyse der verschiedenen Alternativen – in Form verschiedener Versionen des OP – bei der Ausarbeitung des Programms vermehrt den „grünen“ Charakter der vorgeschlagenen Interventionen unter Beweis gestellt hat und damit die Konvergenz in Richtung auf eine zufriedenstellende endgültige Version aus der Sicht der gesamten erzeugten Umweltauswirkungen;
- die Bewertung – auf der Grundlage des Instruments COMPARE - CO₂-Bilanz des Programms anzeigt, dass die aktuelle Version des Programms sehr positive Auswirkungen erzeugt, in Raum und Zeit, in Hinblick auf die THG-Emissionen, und damit als gültig angesehen werden kann.

Gutachten der zuständigen Behörde

Siehe in der Anlage das Gutachten der zuständigen Behörde.